

# Gemeinde Stelzenberg Bebauungsplan

## ''Annexe Breitenau''

### 1. Änderung

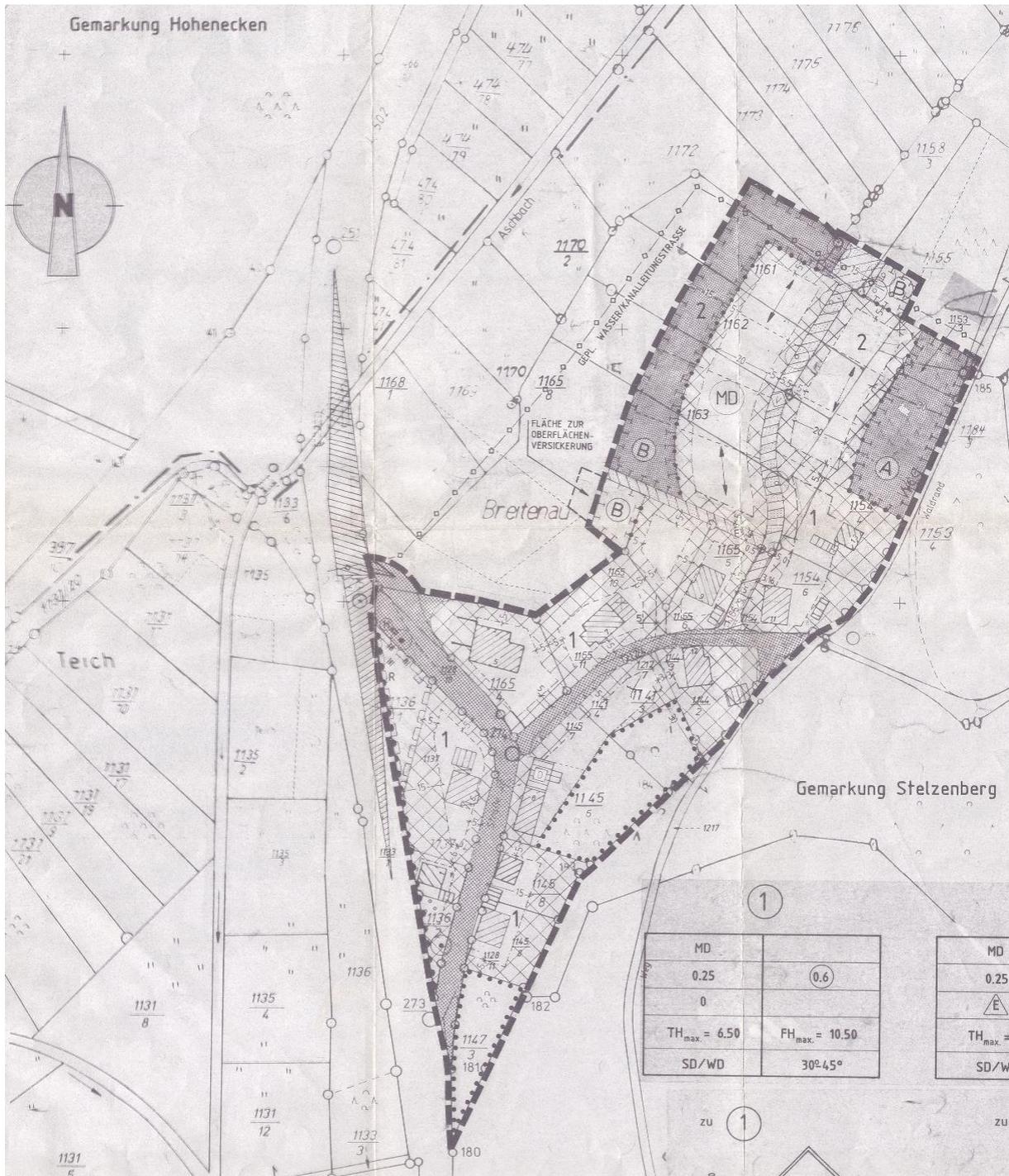


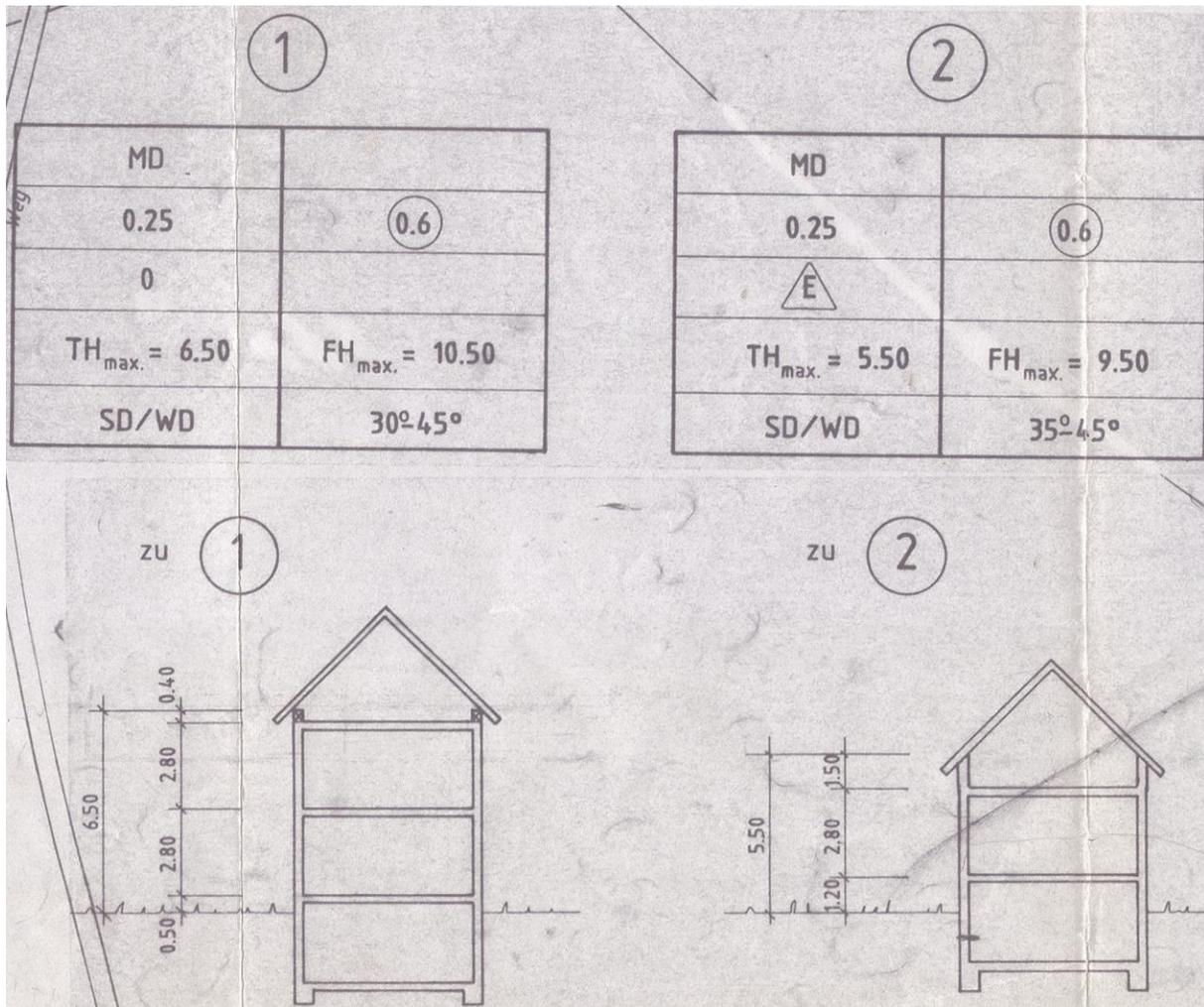
Übersichtskarte M. 1:10 000

20. Dezember 1999

Ingenieurbüro FSW  
Heinz Schönung

Quellenstraße 24, 67655 Kaiserslautern  
Tel.: (0631) 61031 Fax: (0631) 92644





### ZEICHENERKLÄRUNG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)

Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

z. B. II                      Zahl der Vollgeschosse (max.)  
 GRZ z. B. 0,25            Grundflächenzahl (max.)  
 GFZ z. B. 0,6             Geschoßflächenzahl (max.)  
 SD, WD                    Satteldach, Walmdach  
                                   Dachneigung: 35°- 45°, Dacheindeckung: rot bis rot-braun

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

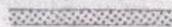
o                              offene Bauweise

Baugrenze

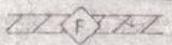
Überbaubare Grundstücksflächen

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

4. **ü VERKEHRSFLÄCHEN**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

-  Straßenverkehrsfläche
-  Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

-  Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich
-  Zweckbestimmung: Fußweg

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

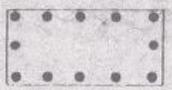
-  Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

5. **GRÜNFLÄCHEN**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 15)

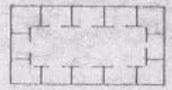
-  Private Grünfläche

6. **PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

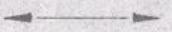
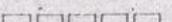
-  Anpflanzen von Bäumen

-  Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)

-  Erhaltung Bäume

-  Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)  
 Zweckbestimmung: Flächen zur Einleitung und Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers

7. **SONSTIGE PLANZEICHEN**

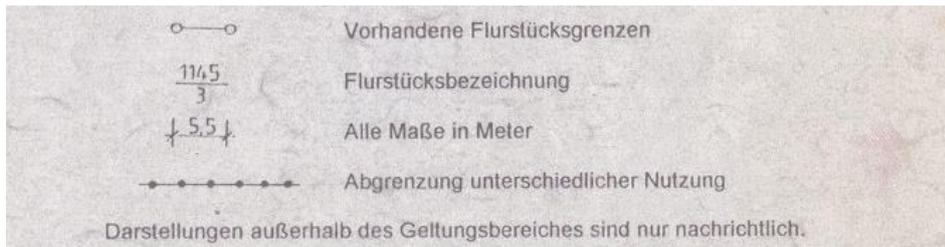
-  Firstrichtung
-  Geplante Grundstücksgrenze (nicht verbindlich)
-  Grunddienstbarkeit zum Betreiben eines Rastplatzes

8. **KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**

-  Vorhandene Bebauung

-  Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen  
 (§ 9 Abs. 6 BauGB)

-  Sichtdreieck  
 Diese Fläche ist von jeglicher Bebauung, sichtbehinderndem Bewuchs sowie sonstigen Ablagerungen über 0,75 m über Fahrbahnniveau freizuhalten



## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### I BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

#### 1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Das Plangebiet wird gemäß § 1 Abs. 2 BauNVO als Dorfgebiet festgesetzt (§ 5 BauNVO). Tankstellen im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 9 sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO). Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sind auch ausnahmsweise nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

#### 1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird nach § 16 Abs. 3 BauNVO über die Grundflächenzahl und die Geschosflächenzahl festgesetzt.

1.2.2 Eine Überschreitung der festgesetzten GRZ-Werte (0,25) um 20 v. H. ist entspr. § 19 BauNVO zulässig.

#### 1.3 BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Im Bebauungsplan wird die offene Bauweise festgesetzt (§ 22 Abs. 1 BauNVO).

#### 1.4 NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Stellplätze und Garagen im Sinne des § 12 BauNVO sind auch auf der nichtüberbaubaren Grundstücksfläche zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

#### 1.5 DIE FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.5.1 Auf der mit A gekennzeichneten Fläche ist im Anschluß an die Baugrundstücke durch Sukzession ein 10,00 m breiter Gras- und Krautsaum zu entwickeln, der jährlich im Herbst zu mähen und von Gehölzaufwuchs freizuhalten ist. Daran anschließend ist eine 5-reihige Strauchpflanzung anzulegen und die restliche Fläche ist mit Bäumen 2. Ordnung zu bepflanzen. Pro 2 qm Fläche ist ein Baum/Strauch aus u.a. Pflanzliste zu pflanzen.

1.5.2 Auf der in der Planurkunde mit B dargestellten Fläche ist in lockerer Gruppierung eine Baum- und Gehölzpflanzung aus u.a. Pflanzliste anzulegen. Mindestens 30% der Fläche sind mit Bäumen und Gehölzen zu bepflanzen, wobei pro Baugrundstück mindestens 3 Bäume zu pflanzen sind. Auf den restlichen Flächen ist das von den befestigten Flächen der privaten Grundstücken anfallende Regenwasser zur Versickerung/Verdunstung zu bringen.

#### ARTENAUSWAHL DER WALDRANDZONE (FLÄCHE A)

In forstüblichen Größen

##### BÄUME 2. ORDNUNG:

Acer campestre	Feldahorn
Betula verrucosa	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus sylvestris	Holzappelbaum
Prunus avium	Vogelkirsche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus aria	Mehlebeere

##### STRÄUCHER:

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Weißdorn
Rubus fruticosus	Brombeere
Salix caprea	Salweide
Sarothamnus scoparius	Besenginster
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Traubenholunder

1.6 ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN  
BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

1.6.1 Öffentlicher Straßenraum

Die Baumpflanzungen im Straßenraum sind aus u.a. Artenliste auszuwählen und dauerhaft zu pflegen. Geringfügige Abweichungen von den vorgesehenen Standorten aufgrund von Leitungen, Einfahrten etc. sind zulässig.

ARTENAUSWAHL DER BAUMPLANZUNGEN (B) UND GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN

Mindestgröße: - Hochstamm, 2x verpflanzt, Stammumfang 10-12 cm

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Betula verrucosa	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Malus sylvestris	Holz-Apfelbaum
Pyrus pyraeaster	Wildbirne
Prunus avium	Wildkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde
Obstbäume incl. Schalenobst	

ARTENAUSWAHL DER STRAUCHPFLANZUNGEN (B) UND GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN

Mindestgröße: - 2x verpflanzt, Höhe 80 - 100 cm

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehdorn
Ribes alpinum	Alpen-Johannisbeere
Rosa canina	Hundsrose
Rubus fruticosus	Brombeere
Rubus idaeus	Himbeere
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Traubenholunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

ARTENAUSWAHL DER BAUMPFLANZUNGEN IM STRASSENRAUM

Mindestgröße: - Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm

Acer campestre 'Elsrijk'	Feldahorn
Acer platanoides 'Cleveland'	Spitzahorn
Acer platanoides 'Globosum'	Kugel Spitzahorn
Crataegus 'Carrierii'	Apfeldorn
Crataegus crus-galli	Hahnendorn
Crataegus laevigata 'Pauls scarlet'	Echter Rotdorn

ARTENAUSWAHL DER BAUMPFLANZUNGEN AM WENDEPLATZ

Mindestgröße: - Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm

Acer platanoides	Spitzahorn
Fraxinus excelsior	Esche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde

1.7 BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b)

Die im Plan gekennzeichneten Bäume und Baumbestände sind zu erhalten und dauerhaft zu pflegen. Notwendige Baumfällungen sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.

1.8 FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die Sichtfelder sind von jeglicher Bebauung, sichtbehinderndem Bewuchs sowie sonstigen Ablagerungen über 0,75 m über Fahrplanniveau freizuhalten.

1.9 VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

a) Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich" ist in voller Breite niveaugleich und in Pflasterbauweise auszubauen.

b) Der festgesetzte Fußweg darf nicht vollständig versiegelt werden.

1.10 SONSTIGE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB in V. mit § 86 Abs. 6 LBauO mit Hinweis auf Verwaltungsvorschrift des Ministers der Finanzen)

Es werden zwei Stellplätze oder Garagen pro Wohneinheit festgesetzt.

II BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN  
(§ 9 Abs. 4 BauGB und § 86 LBauO von Rheinland-Pfalz)

2.1 DACHFORM UND DACHNEIGUNG

Die Dächer der Hauptgebäude sind als Satteldächer oder als Walmdächer auszubilden. Die Dachneigungen sind beidseitig gleicheneigt auszuführen (symmetrisch); die zulässige Dachneigung beträgt 35 - 45 Grad. Ausnahmsweise sind flache und schwach geneigte Dächer zulässig, wenn sie begrünt werden.

Die Festsetzungen über Dachneigungen sind für Garagen nicht verbindlich. Sie dürfen jedoch die des Wohnhauses nicht überschreiten. Bei Anordnung von Garagen unmittelbar neben dem Hauptgebäude sind diese optisch, z. B. in Bezug auf Dachform, -farbe und Dachneigung, an das Gebäude anzupassen.

2.2 DACHEINDECKUNGEN

Die Dacheindeckung ist ausschließlich in rotem bis rot-braunem Farbton zulässig. Anlagen zur aktiven oder passiven Nutzung der Solarenergie sind zulässig.

2.3 KNIESTÖCKE

Als maximal zulässige Kniestockhöhe wird ein Wert von maximal 1,00 m festgesetzt. Dieser Wert ist zu ermitteln zwischen OK Rohfußboden und OK Fußpfette.

2.4 FASSADEN

Für die Außenwandflächen sind Putz, Naturstein, Sichtmauerwerk sowie Holz zulässig. Verkleidungen mit glasiertem Material oder Kunststoffen (PVC) sind unzulässig. Die Fassaden der Gebäude sind ausschließlich mit den Farben weiß, weiß-grau, grau, erdbeige, erdbraun bzw. hell-olivgrün zu gestalten.

2.5 EINFRIEDUNGEN

Im Vorgartenbereich sind Hecken, Mauern sowie transparente Zäune bis zu einer maximalen Höhe von 1,20 m zulässig. Wenn Hecken an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, sind sie zu schneiden. Um Wanderungen von Kleinsäugetern nicht zu behindern, sind Zäune mit einer Bodenfreiheit von 15 cm zu errichten.

## 2.6 STÜTZMAUERN

Soweit Stützmauern entlang der Verkehrsflächen erforderlich sind, dürfen diese nur bis zu einer Höhe von 1,20 m ab OK Bürgersteig errichtet werden. Böschungen, die sich beim Ausbau der Verkehrsflächen ergeben, sind auf den anliegenden Grundstücken anzulegen. Geländeunterschiede sind innerhalb der Grundstücke zu verziehen.

## 2.7 VORGÄRTEN

Die Vorgärten sind bis auf die erforderlichen Zuwegungen gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Sie dürfen nicht als Lager- oder Arbeitsfläche genutzt werden.

## 2.8 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 4 i.V.m. §86 Abs. 6 LBauO)

Mindestens 60 % der nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Garten- und Grünanlage anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Je 150 qm Grundstücksfläche ist ein hochstämmiger, großkroniger Laub-/Obstbaum aus o.a. Pflanzenliste zu pflanzen. Die Bepflanzung ist spätestens in der Pflanzperiode durchzuführen, die nach Fertigstellung der baulichen Anlage erfolgt.

## 2.9 BEFESTIGUNG VON PRIVATEN FREIFLÄCHEN

Die Befestigung von Grundstücksfreiflächen ist nur zulässig, wenn dies wegen Art und Nutzung dieser Flächen erforderlich ist. Hierfür sind wasserdurchlässige Baustoffe zu verwenden, wenn die besondere Zweckbestimmung der Flächen nicht eine andere Befestigungsart notwendig macht. Folgende Flächen sind, soweit eine Befestigung erforderlich ist, ausschließlich mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen (z. B. Schotterrassen, Rasenpflaster, Pflaster mit breiten Fugen, wassergebundene Decke): Pkw-Stellplätze, Garagenzufahrten, Wäschetrockenplätze, Spielplatzflächen.

## 2.10 ABFALLBEHÄLTERSTANDORTE

Wenn die Stellplätze für Müll- und Wertstoffbehälter von der Straße her eingesehen werden können, sind sie mit geeigneten immergrünen Pflanzen (z. B. Liguster, Mahonie, Efeu, Buchsbaum, Kirschlorbeer) bzw. Kletterpflanzen ausreichend einzugrünen.

## 2.11 WERBEANLAGEN

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und nur im überbaubaren Bereich des Grundstücks bis in 3,00 m Höhe und mit einer maximalen Größe von 3 m<sup>2</sup> mit indirekter Beleuchtung zulässig. Laufendes und blinkendes Licht oder Wechselbeleuchtung sind unzulässig.

## NACHRICHTLICHE HINWEISE (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Die bei den Erdarbeiten entdeckten Bodendenkmäler sind nach § 20 DSchG (Denkmalschutzgesetz) dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Die Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

**Begründung**  
Zur  
**1. Bebauungsplanänderung**  
der OG Stelzenberg, VG Kaiserslautern – Süd  
für das TG  
„Annexe Breitenau“

In seiner öffentlichen Sitzung am 22. 12. 1999 hat der Rat der Ortsgemeinde Stelzenberg unter Beachtung der Sonderinteressen die Änderung des oben bezeichneten Bebauungsplanes (Aufstellung) beschlossen.

Gleichzeitig wurde beschlossen, aufgrund der geringen Veränderungen einer rechtskräftigen Satzung und der geringen Auswirkungen auf betroffene Bürger, auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung zu verzichten.

Die Offenlegung des oben bezeichneten Bebauungsplanes wurde am 22. 12. 1999 in der öffentlichen Sitzung des Rates der Ortsgemeinde Stelzenberg unter Beachtung der Sonderinteressen beschlossen. Die Offenlegung und somit auch Bürgerinformation erfolgte dann in der Zeit vom 31. Januar 2000 bis zum 3. März 2000.

Alle Verfahrensschritte wurden in ortsüblicher Weise bekanntgemacht.

#### **Notwendigkeit**

Die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes wurde erforderlich:

- aufgrund technischer Zwänge, die sich im Zuge der Erschließungsplanung ergeben haben und
- wegen neuerer Erkenntnisse zur verbesserten Zufahrt auf die Grundstücke.

Im Zuge der Änderung sollten auch erkannte konkurrierende Festsetzungen aufeinander abgestimmt werden.

#### **Änderungspunkte**

Zur Umsetzung der oben bezeichneten Zielsetzungen wurden folgende Änderungspunkte in der Planung eingestellt:

- **Verlegung der Zufahrt zum Neubaugebiet / Ausbildung eines Einmündungsradius**  
Die neue Zufahrt trägt den zwischenzeitlich vorgebrachten Wünschen der Anwohner nach einer leichten Drehung des Straßenverlaufs durch Abrücken vom Gebäude Breitenauer Weg Nr. 11, Flurstück Nr. 1154/6 Rechnung und erleichtert gleichzeitig die Zufahrt zu der privaten, im Wohngebäude integrierten Garage. Da von keinem relevanten Verschlechterungen zu Ungunsten der weiteren betroffenen Nachbarn ausgegangen werden muss, wurde den vorgebrachten Wünschen vor Beginn der Ausbauplanung in der vorliegenden Form Rechnung getragen.  
Die Ausbildung des Einmündungsradius setzt technische Erfordernisse um und erhöht durch die Flächenfestsetzung die Beitragssicherheit für die Gemeinde.
- **Anpassung der Baumstandorte an technische Planung**  
Die festgesetzten Baumstandorte auf der Erschließungsstraße konnten nicht vollständig beibehalten werden, da die Fahrkurven infolge der relativ kurzen geradlinigen Streckenabschnitte zu einem unwirtschaftlichen Mehraufwand beim Bau der Ver- und Entsorgungsanlagen geführt hätte. Relevante negative Auswirkungen auf die angrenzenden Parzellen und die Verkehrssicherheit und Befahrbarkeit der Anlage sind nicht erkennbar.
- **Reduzierung der Baumpflanzungen im Straßenraum**  
Die festgesetzte Anzahl der Einzelbaumpflanzungen im Verlauf der Erschließungsstraße wurde um 1 Baum reduziert. Begründung siehe oben. Als Ausgleich wurde der Straßenquerschnitt in einem Streckenabschnitt auf das technisch gerade noch vertretbare Maß von 5,00 m (anstelle von 5,50 m) zurückgenommen. Hierdurch erfolgte eine Einsparung an versiegelter Fläche von ca. 16 m<sup>2</sup>. Der Mehraufwand für eine Beibehaltung der Baumanzahl stand in keinem vertretbaren Verhältnis zu den positiven Aspekten der Baumpflanzung, d.h. zu den damit verbundenen visuellen und ökologischen Wirkungen.
- **Landespflegerische Beurteilung**  
Durch die oben dargestellten Änderungspunkte werden keine eingriffserheblichen Aspekte ausgelöst, die in die landespflegerische Bilanzierung einzustellen wären und zu einem erhöhten Ausgleichsbedarf führen. Der Verlust eines Einzelbaumes innerhalb des Straßenraumes kann durch die Reduzierung der versiegelten öffentlichen Verkehrsfläche um insgesamt ca. 16 m<sup>2</sup> und Umwidmung in Grundstücksfreifläche kompensiert werden. Die gestalterischen Belange des Ortsbildes bleiben weiterhin gewährleistet. Die zum Ausgleich der negativen Auswirkungen der Bebauung festgesetzten Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, werden unverändert in die Bebauungsplan-Änderung übernommen.

## RECHTSGRUNDLAGEN

### **BAUGESETZBUCH (BauGB)**

in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. S. 2141 ff) in der jeweils gültigen Fassung.

### **BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990; (BGBl. S. 132) in der jeweils gültigen Fassung.

### **PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZVO)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990; (BGBl. 1991, S. 58) in der jeweils gültigen Fassung.

### **LANDESBAUORDNUNG (LBauO)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998; (GVBl. S. 365) in der jeweils gültigen Fassung.

### **LANDESPFLEGESETZ (LPflG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1994; (GVBl. S. 70) in der jeweils gültigen Fassung.

### **GEMEINDEORDNUNG (GemO)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994; (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 8a des BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (BNatSchG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987; (BGBl. I S. 889) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 50 des GESETZES ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN DURCH LUFTVERUNREINIGUNGEN, GERÄUSCHE, ERSCHÜTTERUNGEN UND ÄHNLICHE VORGÄNGE (BImSchG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990; (BGBl. I S. 880) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 17 des GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1990; (BGBl. I S. 205) in der jeweils gültigen Fassung.

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschuß gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 22.12.99
2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 20.1.2000
3. Beteiligung der Bürger (frühzeitige Bürgerbeteiligung) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB /
4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB von 27.1.2000  
bis 3.3.2000
5. Beschlußfassung über Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 10.5.2000
6. Beschluß über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 22.12.99
7. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 20.1.2000
8. Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 27.1.2000

	1. Auslegung	2. Auslegung
9. Öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	von <u>31.1.2000</u> bis <u>3.3.2000</u>	_____
10. Prüfung der während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	1. Auslegung <u>✓.</u>	2. Auslegung _____
11. Mitteilung des Prüfungsergebnisses gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	1. Auslegung <u>✓.</u>	2. Auslegung _____
12. Dieser Plan wurde gemäß §10 BauGB vom Rat der Ortsgemeinde Stelzenberg als Satzung beschlossen		<u>10.5.2000</u> <i>Raadtke</i> Ortsbürgermeister
<del>13. Anzeige des Bebauungsplanes gemäß § 11 Abs. 1 BauGB</del>		_____
<del>14. Erklärung der Kreisverwaltung Kaiserslautern</del>		_____
15. Ausfertigungsvermerk Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt:	Stelzenberg, den <u>29.5.2000</u>	<i>Raadtke</i> Ortsbürgermeister
<del>16. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 12 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht</del> Mit der Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan in Kraft	Stelzenberg, den <u>31.5.2000</u>	<i>Raadtke</i> Ortsbürgermeister

Diesem Bebauungsplan ist eine Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.  
Hinweis: Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängeln der Abwägung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes ist unbeachtlich, wenn die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften des § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 BauGB nicht innerhalb eines Jahres bzw. bei Mängeln der Abwägung innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde (Verbandsgemeinde) geltend gemacht wird (§215 BauGB).